

# Informationsverarbeitung

- Fachliche Bestellungsvoraussetzungen
- Sachgebietseinteilung
- Anlage 1: Literaturliste
- Anlage 2: Merkblatt für Antragsteller auf dem Sachgebiet "Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung im Bereich Datenrecherche und -auswertung"

Erstmals: vor 1983  
Stand: 12/2004  
Rev.: 3

## Fachliche Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet "Informationsverarbeitung "

### 1. Vorwort

Den Industrie- und Handelskammern ist gem. § 36 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen übertragen worden.

Voraussetzung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung ist unter anderem, dass der Sachverständige für ein bestimmtes Sachgebiet eine "besondere Sachkunde" nachweist.

Um auf dem Gebiet der "Informationsverarbeitung" den Gesetzauftrag des § 36 der Gewerbeordnung zu konkretisieren und der Öffentlichkeit und den Gerichten nur solche Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die eine einheitlich hohe Qualifikation aufweisen, hat der Arbeitskreis Sachverständigenwesen beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) für das Sachgebiet "Informationsverarbeitung" fachliche Bestellungsvoraussetzungen entwickelt, die den Begriff der besonderen Sachkunde entsprechend ausfüllen. Die Erfüllung der einzelnen Qualifikationsmerkmale gibt dem Sachverständigen für dieses Sachgebiet allerdings noch keinen rechtlichen Anspruch auf eine entsprechende öffentliche Bestellung und Vereidigung.

Bei der Überprüfung der besonderen Sachkunde reicht eine erfolgreiche beanstandungsfreie Berufsausübung des Antragstellers nicht aus. Die Industrie- und Handelskammern müssen sich vielmehr davon überzeugen, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige überdurchschnittliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich klar und verständlich auszudrücken, besitzen.

Das Sachgebiet „Informationsverarbeitung“ ist in die beiden Bereiche **„Technik und Systeme der Informationsverarbeitung“** (Doppelgebiet A) sowie **„Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung“** (Doppelgebiet B) aufgeteilt. Innerhalb der Bereiche kann bei beiden Sachgebieten auf eine Spezialisierung oder Einschränkung hingewiesen werden.

### 2. Inhalt und Umfang des Sachgebiets

Die Anwendungsgebiete der Informationsverarbeitung betreffen fast alle Lebensbereiche. Fachliche Bestellungsvoraussetzungen müssen deshalb notwendigerweise davon sinnvolle Teilbereiche abgrenzen, gleichzeitig aber in geeigneter Weise solche Bereiche zusammenfassen, die von einem einzelnen Sachverständigen abgedeckt werden können. Dabei hat wissenschaftliche Genauigkeit notfalls hinter der praktischen Anwendbarkeit zurückzustehen.

Die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen und die Sachgebietseinteilung

- berücksichtigen neue Entwicklungen,
- sind möglichst offen in dem Sinne, dass sie an zu erwartende schnelle Entwicklungen von Techniken und Anwendungsgebieten ohne grundsätzliche Neugestaltung angepasst werden können,
- dienen als Grundlage für möglichst einheitliche und allgemeinverständliche Bezeichnungen (Bestallungstenor), denn Auftraggeber sollen möglichst sichere Informationen erhalten, wer für welchen Bereich sachverständig ist.

Dementsprechend sind die fachlichen Bestallungsvoraussetzungen und die Sachgebieten-einteilung prinzipiell breit gefasst. Die Einteilung berücksichtigt praktische Berufsbilder (Erfahrungsbereiche) der Sachverständigen und deckt potentielle Bereiche für Auseinandersetzungen ab; sie geht davon aus, dass kein Sachverständiger auf dem gesamten Gebiet der Informationsverarbeitung gleichermaßen besonders sachkundig sein kann. Allerdings wollen die einzelnen Teilbereiche durch hinreichende Breite auch die Gewähr bieten, dass ein Sachverständiger mit einer gewissen Regelmäßigkeit in Anspruch genommen wird. Der Sachverständige muss jedoch in jedem Einzelfall unbedingt prüfen, ob er über ausreichende Kenntnisse für die konkrete Aufgabenstellung verfügt.

### 3. Vorbildung des Sachverständigen

#### 3.1. Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen

- Informatik/Wirtschaftsinformatik
- Ingenieurwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften
- Wirtschaftsingenieurwissenschaften
- Physik
- Mathematik

bzw. entsprechende Kombinationen,

an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule und einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Oder

**3.2.** ausnahmsweise bei Bewerbern ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, wenn sie Erfahrungen, Aus- und Fortbildung sowie eine mindesten zehnjährige praktische Tätigkeit nachweisen, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse und gleichwertige Wissensstrukturen zu vermitteln.

**3.3.** In allen Fällen muss der Bewerber nachweisen, dass er in sachverantwortlicher Stellung im Bereich der Informationsverarbeitung tätig ist und entsprechende Kompetenz erworben hat. Er sollte sich mit Aspekten wie z. B. Zeit, Kosten, Qualität, Markt, Branchenüblichkeit, Stand der Technik, auseinandergesetzt haben. Das erforderliche Erfahrungsniveau wird u. a. durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Umfassende Systementwicklungen auf dem entsprechenden Schwerpunktgebiet
- Erarbeitung umfangreicher Dokumentationen
- Erarbeitung umfangreicher Pflichtenhefte
- Projektmanagement für anspruchsvolle Aufgaben

- Erstellung von Gutachten oder vergleichbaren schriftlichen Ausarbeitungen
- 3.4.** Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen (3.1. - 3.3.) muss der Bewerber eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit auf dem Sachgebiet der Informationsverarbeitung als Sachverständiger nachweisen. Diese Tätigkeit darf - vom Zeitpunkt der Bewerbung ab gerechnet - nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- 3.5.** Die vorerwähnten Voraussetzungen sind durch Vorlage von mindestens fünf Gutachten nachzuweisen. Sofern der Bewerber zusätzlich eine öffentliche Bestellung und Vereidigung in einem Spezialgebiet der Informationsverarbeitung ("Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung, **insbesondere / im Bereich .....**" beziehungsweise "Technik und Systeme der Informationsverarbeitung, **insbesondere / im Bereich ....** ") beantragt, müssen sich mindestens zwei der fünf einzureichenden Gutachten auf das Spezialgebiet beziehen. In begründeten Einzelfällen können zwei Fachgutachten durch vergleichbare Ausarbeitungen, zum Beispiel Veröffentlichungen, ersetzt werden.
- Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen müssen nachvollziehbar, begründet und vollständig sein. Aus diesem Grund müssen die vom Bewerber einzureichenden Gutachten den Mindestanforderungen an Gutachten für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechen. Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und das Verständnis bedeutsame Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis hinführender Weise dargestellt werden. Diese Darstellung muss so erfolgen, dass ein Fachmann alle Daten und ein Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.

## 4. Fachbezogene Kenntnisse

### 4.1. Allgemeine Ausführungen

Der Bewerber muss in einem der folgenden Doppelgebiete (A + B) angemessene sachliche Kenntnisse sowie Beurteilungsvermögen aufweisen.

Die Informationsverarbeitung ist ein interdisziplinärer Bereich; viele Anwendungen basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen des jeweiligen Gebietes und haben einen ökonomischen Hintergrund.

Von dem Sachverständigen wird erwartet, dass er vor allem Störungs- und Ausfallmechanismen innerhalb des gesamten Spektrums seines Fachgebietes entweder kennt oder aber aufgrund seines systematischen Fachwissens ermitteln und nachvollziehbar beschreiben und bewerten kann.

Grundsätzlich soll der Sachverständige in den genannten Bereichen Kenntnisse haben über:

- Stand der Technik
- Beschreibung der Technik
- marktgängige Standards
- verbreitete Produkte
- Entwicklungstendenzen
- Branchenüblichkeit

**Im Folgenden dienen die in Klammern angegebenen Beispiele zur Erläuterung. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

## **4.2. Technik und Systeme der Informationsverarbeitung (A)**

### **4.2.1. Grundlagen**

Der Sachverständige ist in einem Bereich tätig, in welchem häufig Grundlagenwissen zu elektrotechnischen Funktionen erforderlich ist. Dieses Grundlagenwissen sollte in folgenden Gebieten vorhanden sein:

- Physik  
(grundlegende Begriffe und Gesetze der Elektrodynamik, Optik, Akustik, Mechanik)
- Elektrotechnisches Grundlagenwissen  
(Ströme und Spannungen in elektrischen Netzwerken, Wechselstromtechnik, Filterschaltungen, Schwingkreise, elektrische und magnetische Felder)
- Werkstoffe  
(physikalisch-chemische Materialeigenschaften von Metallen, Halbleitern, Isolatoren)
- Messtechnik  
(elektrische Messung physikalischer Größen, Prinzip und Aufbau von Messsystemen, Systemoptimierung und Fehlerkorrektur, Standard Messgeräte)

### **4.2.2. Technik**

#### **4.2.2.1. Bauelemente**

Alle wesentlichen elektrischen und elektronischen Bauelemente müssen in Aufbau, Wirkungsweise und Dimensionierung bekannt sein. Hierzu zählen vor allem passive, aktive und elektromechanische Bauelemente.

- a) passive Bauelemente (Widerstände, Kondensatoren, Induktivitäten, Varistoren, Sensoren)
- b) aktive Bauelemente (diskrete Halbleiterbauelemente, integrierte Schaltungen,  $\mu$ P/Speicher/Peripherie, CCD-Elemente, optoelektronische Bauelemente)
- c) elektromechanische Bauelemente (Relais, Schalter, Steckverbindungen, Leiterplatten, Kabel)

#### **4.2.2.2. Baugruppen/Geräte**

Der Sachverständige sollte über Kenntnisse über Technologie, Aufbau und wesentliche Funktionen von Baugruppen und Geräten der Informationsverarbeitung verfügen.

- a) **Rechner-/Steuereinheiten**
  - Prozessortypen und Kennwerte
  - Speichersysteme
  - Bus-Systeme
  - Schnittstellen
  - Montage, Verkabelung
  - SPS

**b) Peripherie**

- Massenspeicher (HD, Band, CD, DVD, Halbleiter)
- Eingabegeräte (Leser, Scanner)
- Ausgabegeräte (Drucker, Displays)
- Video/Audio
- DFÜ-Peripherie (Modem, ISDN)

**4.2.2.3. Netzwerktechnik**

- Übertragungsverfahren
- Übertragungsmedien
- Topologien
- Komponenten (Hub, Switch, Router)

**4.2.2.4. Betrieb von Geräten und Anlagen**

Der Sachverständige sollte Kenntnisse über die erforderlichen Betriebsbedingungen von Geräten und Anlagen hinsichtlich Versorgung, klimatischen Bedingungen und EMV-sicherer Installation verfügen. Ebenso müssen umfassende Kenntnisse hinsichtlich möglicher äußerer Schadenseinflüsse und deren Folgen vorhanden sein:

- Erforderliche Energieversorgung (Schutzmaßnahmen)
- Erforderliche Umgebungsbedingungen, Kühlung
- Schäden an Geräten/Anlagen (Überspannung, Wasser, Feuer, Staub)
- Sanierung von Schäden an Geräten und Anlagen. Elektrische Störungen in Art, Entstehung, Ausbreitung und Wirkung (EMV)

**4.2.3. Systeme**

Basiswissen muss in folgenden Bereichen vorhanden sein:

- Logische Grundlagen (Bool'sche Algebra)
- Grundlagen der Signalübertragung (physikalische und logische Ebenen)
- Rechnerarchitekturen/Peripherie
- Betriebssysteme (Embedded, RTOS)
- Microcode, Assembler
- Datensicherheit (Zugriffsschutz, Übertragungssicherheit, Kryptographie)
- Datensicherung (Verfahren, Lagerung, Datenrettung)
- Netzwerke (LAN, WAN, Internet)
- Angriffsverfahren (Hacking, Viren) und Schutzmechanismen (Firewall)
- Audio, Video, Grafik
- Datenverwaltung

**4.3. Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung (B)****4.3.1. Grundlagen****4.3.1.1. Informationstechnische Grundlagen**

- a) Modellierung (Abstraktion, Logik, Graphen, Strukturen, Abläufe)
- b) Wissensdarstellung (Repräsentation)
- c) Softwaretechnik (Grammatiken, Software Engineering, Programmierparadigmen und

- sprachen)
- d) Qualitätssicherung (als Querschnittsfunktion unter anderem bei Softwareentwicklung, Betrieb, Projekten)

#### **4.3.1.2.Ökonomische Grundlagen**

- a) Grundbegriffe (Wirtschaftlichkeit, Aufwand und Ertrag)
- b) Unternehmensaufbau und Management (Organisation, Geschäfts- und Steuerungsprozesse, Ablauforganisation, Finanzen, Rechnungswesen, Einkauf, Leistungserstellung, Materialwirtschaft)
- c) Kostenschätzung und -kontrolle (Kostenrechnung, Return on Investment)
- d) Vertrieb, Service und Marketing

#### **4.3.2. Systeme**

##### **4.3.2.1. Technologie**

- a) Computer (Rechnerorganisation, Rechnerarchitektur)
- b) Peripheriegeräte (Speichersysteme, Datenein- und -ausgabegeräte)
- c) Datenübertragung und Vernetzung (Konzepte, Möglichkeiten und Verfahren zur Verbindung von Standorten, Daten- und Telekommunikation)

##### **4.3.2.2. Verfahren und Algorithmen**

- a) Grundlagen (Berechenbarkeit, Komplexität, Informationsgehalt)
- b) Betriebssysteme (Prozesse, Verteilte Systeme, Client-Server-Systeme, Synchronisation, Unterscheidungsmerkmale aktueller Systeme: Windows, MacOS, UNIX und Derivate)
- c) Datenbanksysteme (Datenstrukturen, Zugriffsmechanismen)
- d) Sicherheit (Verfahren und Konzepte, Datensicherheit und -sicherung, Signatur)
- e) Fehlertoleranz (Verfügbarkeit, technische Möglichkeiten)
- f) Qualitätssicherung (Grundbegriffe, Verfahren)
- g) Ergonomie (Mensch-Maschine-Schnittstelle, Dokumentation, Standards)

##### **4.3.2.3. Information** (Semantik, Spezifikationsverfahren)

##### **4.3.2.4. Betrieb von Systemen** (Rechenzentren, Administration)

##### **4.3.2.5.Wartung und Pflege** (Leistungsformen, Technische Fragestellungen beim Outsourcing)

#### **4.3.3. Anwendungen**

##### **4.3.3.1. Einsatz von Systemen**

- a) Standardsoftware (branchenübergreifende Lösungen, branchenspezifische Lösungen)
- b) Individualsoftware (Entwicklung, Werkzeuge, Einführung)
- c) Datenbanken (Konzepte, SQL, Integrität)
- d) Benutzerunterstützung (Pflege, x.-Level-Support, Dokumentation)
- e) Projekte (Organisation und Projektmanagement, Abnahme, Vorgehensmodelle)
- f) Datenschutz (Rechtliche Normen mit Abgrenzungen, Gefährdungen, Grundregeln)
- g) Systemgestaltung (Wahrnehmung, Gestaltungsprozesse)

h) Künstliche Intelligenz

#### 4.3.3.2. Exemplarischer Einsatz

- a) Einführung von Standardsoftware (Anpassung, Parametrierung, Kann- und Mussdaten)
- b) Systemeinkbettung (Integration)
- c) Besondere Systeme (Dokumenten-Management-Systeme, Content-Management-Systeme, Kommunikationsserver, Multimediasysteme, graphische Systeme)
- d) Elektronische Geschäftsprozesse (Elektronische Marktplätze, EDI, EDIFACT)
- e) Auswirkungen des IT- Einsatzes (Folgen, Risiken und Gefährdungspotentiale)

### 5. Bestellungstenor

Will der Sachverständige in einem zusätzlichen Spezialgebiet bestellt werden, so hat er in diesem Spezialgebiet überdurchschnittliche Fachkenntnisse nachzuweisen. Dabei kann der Bewerber zwischen den Zusätzen „insbesondere“ beziehungsweise „im Bereich“ wählen. Der Zusatz „im Bereich“ hat einschränkende Auswirkungen auf die Gutachten, die der öffentlich bestellte Sachverständige erstatten darf, nicht jedoch auf den Umfang der Prüfung, da auch Spezialisten in einem Teilgebiet die oben aufgeführten Kenntnisse mitbringen müssen, um sicher stellen zu können, dass die komplexen Fragestellungen in der Informationsverarbeitung vollständig bearbeitet werden. Die folgende Auflistung von möglichen Spezialisierungen ist erweiterbar. Die in Klammern angegebenen Beispiele dienen zur Erläuterung. Sie werden kein Bestandteil des Tenors:

#### 5.1. Technik und Systeme

- Mikrosystemtechnik (Entwurf und Herstellung von integrierten Systemen)
- Medizinische Elektronik (Digitales Röntgen, Bildspeicherung, Patientenüberwachung)
- Industriesteuerungen (Robotik, Fertigungsautomatisierung, Logistik)
- Medientechnik (Audio, Video)
- Datenübertragung, Netzwerke (aktive/passive Komponenten, Protokolle, Sicherheit, Performance)
- Kfz-Elektronik (Sensoren, Bus-Systeme, Umgebungsbedingungen)
- Telekommunikation (Billing-Systeme, Datenübertragung, Fehlerprüfungen)
- Gebäude-, Klima-, Umwelttechnik (Messwerterfassung, Bus-Systeme, Visualisierung)
- Energietechnik (Leitstände, Lastverteilung, Notsysteme)
- MSR-Technik (Gerätetechnik, Messverfahren, Auswertung/Darstellung)

#### 5.2. Systeme und Anwendungen

- Administrativer Bereich (Typische Officeprodukte wie: Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentations- und Kommunikationssoftware, betriebliche Telekommunikations-Anwendungen, Online-Shopping-Dienste, typische Anwendungssoftware)
- Ingenieurwesen (CAD-Systeme, Animation und Simulation, n-Achsen-NC-Steuerungen)
- Produktion (Charakteristiken eines PPS-Systems, Workflow-Konzepte, Prozessmodellierung)
- Logistik und Supply Chain Management (IT-Unterstützung für das Flottenmanagement, Telematik, Tracing und Tracking, Integration mit ERP- und PPS- Systemen)
- Medizin und Krankenhaus (Medizinische Informationssysteme, Digitale Archivierung, Praxissoftware)



- Medien (Entertainment, Audio-Video-Produktions- und Ablaufsteuerung- und Drucktechnik)
- Haushalt (Fernseher und/oder PC, Steuerungsaufgaben bei Heizung, Klima, Fenster, Einbruchmeldeanlagen, Hauswirtschaftsgeräte, Küchengeräte, Unterhaltungselektronik)
- Internet (WEB-Portale, Online-Dienste, WEB-Design)
- Datenrecherche und Auswertung (Computerforensik, Auswertungsmöglichkeiten, Datenkommunikation; für weitere Hinweise vgl. spezielles Merkblatt, Anlage 2)

### **6. Apparative Ausstattung**

Der Sachverständige muss über eine eigene angemessene EDV-Ausrüstung verfügen, die es ihm erlaubt, Programme, Komponenten, Geräte und Rechner (auch im Verbund) zu prüfen. Er muss mit der Bedienung und den Funktionen der Systeme auf Hard- und Software-Ebene vertraut und in der Lage sein, Systeme selbst einzurichten.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, mit eigener Ausrüstung Sachverhalte zuverlässig fotografisch zu dokumentieren.

**Zusätzlich** für den Bereich „**Technik und Systeme der Informationsverarbeitung**“ wird von dem Sachverständigen erwartet, dass er mit der Handhabung und Bedienung grundlegender Messgeräte (Vielfach-Messgerät, Stromzange, Oszillograph) vertraut ist und mindestens Zugriff, besser aber Eigenbesitz an diesen Geräten hat.

## **7. Allgemeine Kenntnisse**

### **7.1. Rechtsgrundlagen**

#### **7.1.1. Rechtsgrundlagen für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen**

- Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
- Unterschiede der Zweckbestimmung von ziviler Haftung und strafrechtlicher Verantwortung
- Grundsätze des Schadensersatzrecht
- Versicherungsrechtliche Kenntnisse
- Sachverständigenverfahren nach der VVG; Schiedsgutachten (§§317 - 319 BGB)

#### **7.1.2. Kenntnisse über die Rechtsstellung des Sachverständigen bei privater Tätigkeit**

- Rechtsgrundlage: Vertrag, Definition, Zustandekommen
- Werkvertragsrecht
- Sonstige Vertragstypen des BGB, die in Betracht kommen
- Private Beweissicherung
- Vergütung des Sachverständigen
- Haftung des Sachverständigen bei privater Tätigkeit aus Vertrag beziehungsweise aus Gesetz

#### **7.1.3. Kenntnisse über die Rechtsstellung des Sachverständigen bei gerichtlicher Tätigkeit**

- Grundzüge des Justizaufbaues, Spruchkörper, Instanzenzüge
- Teile des Zivilprozesses
- Selbstständiges Beweisverfahren nach ZPO
- Einschlägige Teile des Strafprozesses
- Unterschiede von Zivil- und Strafprozess
- Haftung des Sachverständigen bei gerichtlicher Tätigkeit
- Rechte und Pflichten des Sachverständigen

### **7.2. Wertbegriffe für Hard- und Software**

- Neuwert
- Zeitwert
- Wiederbeschaffungswert
- Verkehrswert
- Teilwert
- Restwert
- Sonstige Werte

### **7.3. Kenntnisse über Inhalt, Aufbau und Abfassung von Gutachten**

## Anlage 1

### Literaturliste

Bayerlein, Walter und andere

„Praxishandbuch Sachverständigenrecht.“

Beck, München, 3. Auflage 2002, 1072 Seiten, mit Nachtrag 2004, ISBN 3-406-46795-4, 110,00 €

Bayerlein, Walter

„Todsünden“ des Sachverständigen

Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln, 3. Auflage 2002, 20 Seiten, ISBN 3-928528-06-8, 6,00 €

Bleutge, Peter

„Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit“

Erläuterungen und 240 Gerichtsentscheidungen in Leitsätzen und mit Fundstellen

Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln, 2. Auflage 1999, 71 Seiten, ISBN 3-928528-10-6, 16,36 €

Bleutge, Peter

„Der gerichtliche Gutachtauftrag, IHK-Merkblatt für den Sachverständigen“

Tipps und Empfehlungen zur richtigen Abwicklung eines gerichtlichen Gutachterauftrags im Zivilprozess

Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Berlin, 7. Auflage 2003, 70 Seiten, 9,80 €

Bleutge, Peter

„Merkblatt zur Durchführung einer Ortsbesichtigung, Grundregeln für den gerichtlichen Sachverständigen im streitigen Verfahren nach der Zivilprozessordnung (ZPO)“

Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln, 5. Auflage. 2003, 44 Seiten, ISBN 3-928528-00-9, 10,00 €

Weidhaas, Wellmann, Garl R. und andere

„Der Sachverständige in der Praxis.“

Werner, Düsseldorf, 7. Auflage 2004, 320 Seiten, ISBN 3-804-14989-8, 49,00 €

„Sachverständige, Inhalt und Pflichten ihrer öffentlichen Bestellung“

Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Berlin, 2003, 160 Seiten, 15,00 €

Volger, Alexander und Wißner, Bernd

„EDV-Gutachten, Hinweise zur Erstellung von Gutachten im Bereich Informationsverarbeitung“

Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln, 1. Auflage 2000, 170 Seiten, ISBN 3-928528-13-0, 39,88 €

## Anlage 2

### **Merkblatt für Antragsteller auf dem Sachgebiet „Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung im Bereich Datenrecherche und -auswertung“**

#### **Einsatzgebiete**

Die Staatsanwaltschaften beziehungsweise die Kriminalpolizei beauftragen vermehrt öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei Auswertungen beschlagnahmter Computer. Die Einsatzgebiete reichen von Wirtschaftskriminalität über strafbaren politischen Extremismus bis zur Kinderpornographie.

#### **Persönliche Eignung**

Neben der regulären Prüfung der persönlichen Eignung durch die **IHK** setzt die Beauftragung durch Staatsanwaltschaft/Polizei in vielen Bundesländern zusätzlich eine Sicherheitsüberprüfung durch die Polizei voraus. Von dieser Sicherheitsüberprüfung werden auch die Mitarbeiter des Sachverständigen betroffen sein. Die Sicherheitsüberprüfungen werden in regelmäßigen Abständen wiederholt. Darüber hinaus kann die Beauftragung in bestimmten Deliktsbereichen von einer vorgeschalteten speziellen Schulung durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei abhängig gemacht werden.

#### **Räumliche Voraussetzungen**

Die Überlassung inkriminierten Materials zu Auswertungszwecken wird in bestimmten Deliktsbereichen an die Erfüllung umfangreicher sicherheitstechnischer Voraussetzungen bei den Büroräumen geknüpft werden. Hierbei werden regelmäßig gesteigerte Anforderungen an die Einbruchsicherheit gestellt, weiterhin an Vorkehrungen zur Verhinderung des unbefugten Zutritts während der Bürozeiten (Zugangskontrollen, intern gesicherte Bereiche) sowie an die Sicherung der Asservaten vor unberechtigtem Zugriff. Die Erfüllung dieser Kriterien wird einer fortwährenden Überprüfung durch die Polizei unterzogen.

#### **Besondere rechtliche Kenntnisse**

Sachverständige, die damit rechnen, regelmäßig von Staatsanwaltschaft/Polizei beauftragt zu werden,

sollten sich vertiefte Kenntnisse auf folgenden Rechtsgebieten aneignen:

- Wirtschaftsstraftaten, Betrug, Untreue, Rechtsstaat gefährdende Straftaten, Sexualstraftaten (unter anderem Kinderpornographie)
- Grundkenntnisse im Strafrecht und Strafprozessrecht
- Urheberrechtsstraftaten, Thema Raubkopien, EDV-Strafrecht, Telekommunikationsgesetz und Überwachung der Telekommunikation
- Grundwissen über polizeiliche Ermittlungsarbeit z. B. Verfahrensweisen im Ermittlungsverfahren, Auswertungsmöglichkeiten und Beweisverwertungsverbote
- Grundkenntnisse über die Täterterminologie